



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 29. September 2021

Nummer 38

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Tierheimförderrichtlinie)	758
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der digitalen Gästeinformation und touristischen Besucherlenkung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Digi-Tour-Invest)	760
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe	763
Genehmigung für die wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerks in 01983 Großräschen	764
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	765
Gesamtvollstreckungssachen	766
Güterrechtsregistersachen	766
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	767

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (Tierheimförderrichtlinie)

Vom 8. September 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Tierschutzes im Land Brandenburg.
- 1.2 Die Förderung dient der Verbesserung des Tierschutzes und zielt darauf ab, die Unterbringung von herrenlosen, ausgesetzten, zurückgelassenen oder verlorenen Fundtieren, Abgabietieren oder beschlagnahmten Tieren in gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen unmittelbar zu optimieren.

Gemeinnützige Tierheime oder diesen ähnliche Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen mit einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), die auf Dauer angelegt sind und der Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von Tieren als Fund- oder Abgabietiere dienen.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen Einrichtungen oder Organisationen, die Heimtiere aus anderen Staaten zum Zwecke der Vermittlung oder der Abgabe an Dritte verbringen oder einführen; dies gilt auch für Inhaber einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen können gewährt werden für die Errichtung und die Erweiterung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen und dem damit zusammenhängenden
- 2.1.1 Neu-, Aus- und Umbau von Gebäuden,
- 2.1.2 Erwerb von Gebäuden, soweit diese ausschließlich zur Unterbringung und Pflege von herrenlosen, ausgesetzten, zurückgelassenen oder verlorenen Fundtieren oder Abgabietieren genutzt werden sollen.

- 2.2 Zuwendungen können ferner gewährt werden für

2.2.1 die Ausrüstung und Ausstattung von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Zwinger, Käfige oder Geräte),

2.2.2 andere bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität von gemeinnützigen Tierheimen oder diesen ähnlichen Einrichtungen (zum Beispiel Einrichtung veterinärmedizinischer Behandlungs- und Quarantänräume, von Sanitäräumen und Räumen, die der Verwaltung des gemeinnützigen Tierheims oder einer diesem ähnlichen Einrichtung dienen, wie Sanitäräume, Heizungs- und Lüftungsanlagen). Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für die laufende Unterhaltung (siehe Nummer 2.4.3).

2.3 Zuwendungen für Fahrzeuge und deren Zubehör (zum Beispiel Anhänger) zum Transport von Tieren können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Aus der Begründung muss hervorgehen, dass der Erwerb im Zusammenhang mit dem unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck steht.

- 2.4 Nach dieser Richtlinie sind nicht förderungsfähig

2.4.1 Aufwendungen für Räume, die ausschließlich der sonstigen, nicht tierschutzbezogenen Arbeit des Vereins dienen (zum Beispiel Tagungsräume),

2.4.2 Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger,

2.4.3 Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der gemeinnützigen Tierheime oder diesen ähnlichen Einrichtungen,

2.4.4 Aufwendungen für die Fortbildung,

2.4.5 Aufwendungen, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben,

2.4.6 Aufwendungen für Richtfeste und Einweihungen,

2.4.7 Aufwendungen für technische und funktionale Planungen,

2.4.8 öffentlich-rechtliche Kosten und Abgaben,

2.4.9 die erstattungsfähige Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind als gemeinnützig anerkannte Tierschutzorganisationen (eingetragene Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und gemeinnützige Aktiengesellschaften),

die Tierheime oder diesen ähnliche Einrichtungen im Land Brandenburg betreiben und im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes sind.

- 3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land finanziell gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass

- 4.1 mit der Durchführung des Fördervorhabens noch nicht begonnen wurde, wobei bei Baumaßnahmen Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens gelten, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung,
- 4.2 die Gesamtfinanzierung des beantragten Fördervorhabens sichergestellt ist,
- 4.3 der Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 25 Prozent beträgt und
- 4.4 die beantragte Zuwendungssumme oberhalb der Bagatellgrenze von 2 500 Euro liegt.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Zuwendung des Landes beträgt je Antragsteller und Maßnahme maximal 50 000 Euro pro Jahr.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Weiterleitung oder Abtretung der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.
- 6.2 Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich ist. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu der geförderten Maßnahme ermöglicht wird.
- 6.3 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Brandenburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

- 6.4 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an Unternehmen bis zu 200 000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Zur Überprüfung des De-minimis-Höchstbetrages im Zusammenhang mit der Gewährung dieser und späterer staatlicher Beihilfen ist die oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die in den letzten drei Jahren (unabhängig von der Beihilfegeberin oder vom Beihilfegeber) bereits erhaltenen Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden (zum Beispiel Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), sowie auch laufende Beihilfeanträge mit der Einreichung des Antrages anzuzeigen.

6.5 Zweckbindungsfrist

Grundsätzlich gilt eine allgemeine Zweckbindungsfrist für die geförderten Vorhaben von zehn Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann von einer objektiv kürzeren Nutzungsdauer ausgegangen werden.

Bei Fördervorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.2.1 und 2.3 entspricht die Zweckbindungsfrist der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes.

Die Zweckbindungsfrist beginnt bei Fördervorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.2 mit der Abnahme des Bauvorhabens. Bei Fördervorhaben nach den Nummern 2.1.2, 2.2.1 und 2.3 beginnt die Zweckbindungsfrist im Zeitpunkt der Anschaffung.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2022 sind bis spätestens **30. November 2021**, Anträge auf Zuwendungen für das Jahr 2023 sind bis spätestens **30. November 2022**, in jedem Falle jedoch zwei Monate vor dem beabsichtigten Projektbeginn, unter Verwendung des vorgegebenen, auf der Internetseite des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (lavg.brandenburg.de) abrufbaren Antragsformulars zu stellen beim:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit des Landes Brandenburg
Postfach 90 02 36
14438 Potsdam

Der Antrag ist im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift einzureichen. Im Übrigen können Unterlagen auch elektronisch bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen noch verfügbarer Haushaltsmittel über eine Aufnahme in die Förderung des laufenden Haushaltsjahres.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit des Landes Brandenburg (LAVG).

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau, Anlage zu den EZBau) in der jeweils geltenden Fassung.

7.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfänger hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.6 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfängern zu prüfen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der digitalen Gästeinformation und touristischen Besucherlenkung mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Digi-Tour-Invest)

Vom 9. September 2021

1 **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) sowie des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für

regionale Entwicklung (OP EFRE) für die Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 einschließlich der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU; ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30) geändert worden ist,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 (ABl. L 87 vom 22.3.2014, S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen Zuwendungen zur Einrichtung beziehungsweise Errichtung von Informationsgeräten für touristische Angebote im Land Brandenburg.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Investitionen in die wirtschaftsnahe, kommunale Infrastruktur im Land Brandenburg

2.1.1 zur Installation von Informationsgeräten (digitale Displays und Stelen im öffentlichen Raum und in Touristinformationen), die der Darstellung touristischer georeferenzierter Gästeinformationen dienen. Die Informationsgeräte müssen diskriminierungs- und kostenfrei zugänglich, sicht- und erreichbar sein.

Zuwendungsfähig sind Stelen und Displays, die an strategisch wichtigen Standorten aufgestellt werden. Hierzu zählen:

- Stadt-/Ortszentren,
- Touristinformationen,
- Fußgängerzonen,
- Kur- und erholungsortspezifische Einrichtungen und Parkanlagen,
- Uferpromenaden,
- Bahnhöfe,
- Knotenpunkte an überregionalen Radwegen,
- Häfen, Marinas und Wasserwanderstützpunkte,
- Museen und sonstige kulturelle Einrichtungen, soweit der Zugang diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich ist (Einschränkungen durch allgemeine Öffnungszeiten stehen dem nicht entgegen),

- Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
- Parkplätze mit touristischer Relevanz.

Mehrere Stelen und Displays an einem Standort beziehungsweise in unmittelbarer Nachbarschaft können mit Begründung der Notwendigkeit gefördert werden.

2.1.2 zur Installation von Anlagen, die dem digitalen Besuchermanagement und insbesondere der digitalen Besucherlenkung dienen.

2.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die förderfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 10 000 Euro umfassen.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind Gebietskörperschaften, vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsfähig sind Vorhaben,

4.1.1 die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Mit dem Eingang der elektronischen Antragseingangsbestätigung bei der Antragstellenden darf mit dem Vorhaben begonnen werden (siehe auch Nummer 7.2).

4.1.2 Die Vorhaben müssen - soweit nach dem Stand der Technik möglich - die Barrierefreiheit gewährleisten.

4.2 Die Vorhaben müssen bis spätestens 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Der Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt bis zu 90 Prozent.

5.5 Zuwendungsfähig sind alle angemessenen zweckdienlichen Ausgaben im Rahmen des beantragten Vorhabens, dazu gehören insbesondere:

5.5.1 großflächige Bildschirme (Stelen und Wanddisplays, integrierbare Displays, Info-Stehpulte mit Bildschirmgrößen von mindestens 22 Zoll beziehungsweise vorzugsweise von 47 bis 55 Zoll, jeweils für den Innen- und/oder Außenbetrieb), im Ausnahmefall kleinere Varianten ab 22 Zoll unter Berücksichtigung des vorgesehenen

Standorts (Raumgröße, verfügbarer Platz). Die Hard- und Software muss den technischen Voraussetzungen zur Nutzung des ContentNetzwerkes Brandenburg entsprechen.

5.5.2 technische Vorkehrungen, insbesondere in Kur- und Erholungsorten des Landes Brandenburg, mit denen unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Datenschutzvorgaben Gäste- und Besucherzählungen zum Zwecke des digitalen Besuchermanagements durchgeführt werden, sowie damit in Zusammenhang stehende vorbereitende Planungs- und Beratungsleistungen.

5.5.3 Ausgaben zur funktionstüchtigen Installation der Geräte einschließlich gegebenenfalls notwendiger (Erd-)Arbeiten zur Verlegung des erforderlichen Leitungsnetzes bis zu einer Länge von 10 Meter (je Gerät). Die Verlegearbeiten von Kabeln werden dabei auf 1 000 Euro je laufenden Meter gedeckelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Mit der Durchführung des Vorhabens soll unverzüglich, grundsätzlich spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, begonnen werden (zumindest muss der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages vorliegen).

Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung vorliegen.

6.2 Die geförderten Investitionen unterliegen der Zweckbindung für mindestens fünf Jahre nach Erhalt der letzten Auszahlung. Die Zuwendungsempfängenden haben sicherzustellen, dass sie mindestens für diesen Zweckbindungszeitraum zweckentsprechend genutzt werden können.

6.3 Die Vorschriften zur Information und Kommunikation des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 sind zu beachten.

6.4 Innerhalb des zuwendungsfähigen Vorhabens ist die Kumulation von Zuwendungen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit Mitteln aus anderen Programmen nicht zulässig.

6.5 Eigenleistungen der Antragstellenden sind nicht zuwendungsfähig.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Vollständige Antragsunterlagen sind unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg bis zum 31. Juli 2022 (Ausschlussfrist) zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)
Babelsberger Straße 21
14473 Potsdam,

Postanschrift:
Postfach 60 08 07
14408 Potsdam.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die ILB (Bewilligungsbehörde).

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Eingangsbestätigung leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung der Zuwendung erfolgt elektronisch über das Internetportal der ILB unter Verwendung des dort bereitgestellten Formulars „Mittelanforderung“. Die Anforderungen von Zuwendungs(teil)beträgen sollen grundsätzlich mindestens 40 000 Euro umfassen. Soweit ein Vorhaben ein geringeres Volumen hat, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Zuwendungs(teil)beträge werden nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweis

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Abweichend von Nummer 6.1.a ANBest-EU ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Durchführungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde online über das Internetportal der ILB einzureichen. Fristverlängerungen sind ausgeschlossen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Verwaltungsvorschriften (VVG) zu §§ 23, 44 LHO sowie die ANBest-EU in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für Projekte mit Intervention aus dem EFRE gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen EU-Verordnungen 2014 bis 2020, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils aktuellen Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Unterlagen zu gewähren und dazu Auskünfte zu erteilen.

7.6 Hinweis zur Datenverarbeitung

Mit Einreichen des Antrags erklären die Antragstellenden ihr Einverständnis, dass die durchführenden Stellen alle Daten auf Datenträger speichern und für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten sowie die Auswertungsergebnisse unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen veröffentlichen dürfen. Dieses Einverständnis beinhaltet ferner die Bereitschaft zur Auskunft über Angaben, die von der ILB für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms zu erfassen sind.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der beziehungsweise dem Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. September 2021

Die Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe in der Gemarkung Carzig, Flur 1, Flurstück 125 eine Windkraftanlage (WKA) wesentlich zu ändern (Az.: G01221).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Änderung des Anlagentyps vom bisherigen WKA-Typ Enercon E-138 EP3 (3,5 MW) mit einem Rotordurchmesser von 138,6 m, einer Nabenhöhe von 159,98 m und einer Gesamthöhe von 229,28 m auf den WKA-Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabenhöhe von 160 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2023 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt und sind **einen Monat vom 6. Oktober 2021 bis einschließlich 5. November 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G01221** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Ein-

sichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0335 60676-5182 oder per E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de und in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de erforderlich.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, zum Brandschutz, zu Abfällen und zu wassergefährdenden Stoffen sowie die Beschreibungen des Anlagentyps, Standsicherheitsnachweise und Angaben zur UVP-Vorprüfung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 6. Oktober 2021 bis einschließlich 19. November 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G01221** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Amtsverwaltung Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 11. Januar 2022 um 10 Uhr im Kleinen Saal des Kreiskulturhauses Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit ist durch Einhaltung von Richtwerten für Schall- und Schattenemissionen auch bei der Änderung des Anlagentyps nicht zu rechnen.

Durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Neugenehmigungsverfahren Nr. 30.092.00/18/1.6.2V/T13 hinsichtlich des Schutzgutes Tiere werden aller Voraussicht nach keine Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hervorgerufen. Die naturschutzfachlichen Regelungen und Unterlagen aus dem Neugenehmigungsverfahren behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerks in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 28. September 2021

Der Firma EEW Energy from Waste Großräschen GmbH, Bergmannstraße 29 in 01983 Großräschen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, das Ersatzbrennstoff (EBS)-Kraftwerk am Standort 01983 Großräschen OT Freienhufen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma EEW Energy from Waste Großräschen GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Bergmannstr. 29 in 01983 Großräschen OT Freienhufen wird die Genehmigung erteilt, das EBS-Kraftwerk auf dem Grundstück in 01983 Großräschen OT Freienhufen, Bergmannstr. 29, Gemarkung Freienhufen, Flur 2, Flurstücke 303 und 332 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Dieser Bescheid ersetzt den Bescheid vom 27.10.2020.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des

Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 30. September 2021 bis einschließlich 13. Oktober 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- in der Stadt Großräschen, Bauamt, Sachgebiet Stadtentwicklung, Zimmer 2, Calauer Str. 27 in 01983 Großräschen

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Im Landesamt für Umwelt ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail an t12@lfu.brandenburg.de notwendig.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail t12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er

muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 7. Dezember 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Erkner Blatt 4834** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 2, Flurstück 1257, Gebäude- und Freifläche, Flakenseeweg 34, Größe: 598 m² nicht unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Postanschrift: Flakenseeweg 34, 15537 Erkner

Verkehrswert: 460.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 16/20

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **LPG „Gartenbau“ Felgentreu i. L., Kemnitzer Straße 38, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu**, vertreten durch den Notliquidator Konrad Rausch, Felgentreuer Dorfstraße 61, 14947 Nuthe-Urstromtal OT Felgentreu, Registergericht: Amtsgericht Potsdam 67 AR 6292/96 wurde die Vergütung des Verwalters festgesetzt.

Gründe:

Der Verwalter hat für seine Tätigkeit einen Anspruch auf Vergütung sowie auf Erstattung von Auslagen, der sich nach der VergVO richtet. Die Teilungsmasse beträgt 660.229,92 EUR. Es wurden Zuschläge gewährt. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung oder nach Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt des Landes Brandenburg, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

Die sofortige Beschwerde ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

35 N 40/91, Amtsgericht Potsdam, 8. September 2021

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Bernau bei Berlin

Bilgin, Birsal geb. Aka, geb. am 25.02.1992 und

Bilgin, Mehmet, geb. am 15.08.1997,

beide wohnhaft: 16230 Sydower Fließ

Durch notariellen Ehevertrag vom 17.02.2021 (UR-Nr. 9/2021; Notarin Rönnebeck in Berlin) ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.

Az.: GR 178 - Amtsgericht Bernau bei Berlin

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Sportverein Rahnisdorf e. V., Rahnisdorf 9 b, 04916 Herzberg ist am 14.05.2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Christopher Schemmel
Palombinistraße 35
04916 Herzberg

Danielo Wolf
Straße der Jugend 7
04916 Herzberg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.